Die rechtliche Gleichstellung der Homo-Ehe als Politikum der Anerkennung pluraler L(i)ebensweisen?

Ein allzu notwendiger Einwand

Von Martin Thiele

In modernen Gesellschaften westlichen Vorbilds, deren totalitäre Sexualitätsordnung Adrienne Rich treffend als „Zwangsheterosexualität" (Rich 1993 [1980]: 139) beschrieben hat, wird aus der scheinbaren Komplementarität der beiden Geschlechter die heterosexuelle Paarbeziehung als die elementare Grundform intimer Verbindungen und menschlicher Vergemeinschaftung abgeleitet. „Das heterosexuelle Paar ist die ultimative Rationale menschlicher Beziehungen, die unteilbare Basis jeglicher Gemeinschaft, die scheinbar nicht hintergehbare Bedingung der Reproduktion, ohne die, so das kulturelle Selbstverständnis, es überhaupt keine Gesellschaft gäbe" (Hark 2005: 293f.). Eine solche heteronormative Gesellschaftsvorstellung, in der die sexuelle Verbindung von Mann und Frau zum existenziellen Fundament der Familie als der Keimzelle der Gesellschaft und damit zur selbstverständlichen Norm der Lebensführung stilisiert wird, begründet den herausgehobenen Status, den die staatliche Sexualpolitik ehelichen Zusammenschlüssen einräumt. Der heterosexuellen Ehe werden von Staatsseiten ganz selbstverständlich etliche juristische und materielle Privilegien zugesichert, die anderen intimen und vertrauensvollen (Liebes-) Beziehungen konsequent vorenthalten werden. Entsprechend ist der Ehebund das Paradigma gesellschaftlich legitimer sexueller Arrangements schlechthin und bildet damit den Bezugspunkt, auf den hin das hierarchische Feld der Sexualität organisiert ist (vgl. Butler 2011: 174; Rubin 2003 [1984]: 39ff.).

Ausschluss im Einschluss

Als in den 1990er Jahren die lesbisch/schwulen Bürgerrechtsverbände – allen voran der Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) – hierzulande zunehmend an politischem Einfluss gewannen, rückte daher der Wunsch nach der Öffnung der Ehe für lesbische und schwule Paare schnell auf den obersten Platz ihrer politischen Agenda. Auf diesen wurde im Jahr 2001 mit der Schaffung der *Eingetragenen Lebenspartnerschaft* eingegangen. Diese umgangssprachlich

Der heterosexuellen Ehe werden von Staatsseiten ganz selbstverständlich etliche juristische und materielle Privilegien zugesichert, die anderen intimen und vertrauensvollen (Liebes-) Beziehungen konsequent vorenthalten werden.

meist auch als *Homo-Ehe* bezeichnete Institution verspricht die weitgehende rechtliche Gleichstellung homosexueller Paarbeziehungen mit der traditionellen heterosexuellen Ehe. De facto wurden jedoch entscheidende Vorzugsrechte der Ehe bewusst nicht in das Lebenspartnerschaftsgesetz aufgenommen. In den letzten Monaten ist daher eine erneute Debatte um die Benachteiligung der Homo-Ehe entbrannt. Motiviert durch die aktuellen Urteile des Bundesverfassungsgerichts, das die Ungleichbehandlung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe in den wesentlichen adoptions- und steuerrechtlichen Belangen als verfassungswidrig kennzeichnet, setzen sich lesbisch/schwule Bürgerrechtspolitiken gegenwärtig wieder verstärkt für die vollständige juristische Angleichung der Homo-Ehe ein. Die gesetzliche Verankerung gleicher Pflichten und gleicher Rechte von Ehe und Homo-Ehe scheint demnach nur noch eine Frage der Zeit. Im öffentlichen Diskurs wird die Durchsetzung der Rechtsgleichheit für die Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht selten als das Ende der Diskriminierung und Stigmatisierung sexueller Minderheiten und dementsprechend als der letzte Prüfstein der vollständigen gesellschaftlichen Akzeptanz nicht-heterosexueller L(i)ebensweisen diskutiert. Bei genauerer Betrachtung stellt sich diese Einschätzung jedoch als entscheidender Fehlschluss heraus.

Entgegen der ursprünglichen Forderung wurde mit der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft die Ehe keineswegs für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Juristisch gesehen markiert das Lebenspartnerschaftsgesetz ein sogenanntes Aliud, ein der Ehe nachgeordnetes Rechtsinstitut, und damit eine Sonderregelung für Homosexuelle (vgl. Hark 2000: 85). Der privilegierte Status der Ehe ist insofern keinesfalls aufgehoben. Vielmehr wird die traditionelle heterosexuelle Ehe in ihrer unhinterfragten Legitimität bestätigt, denn sie erscheint nach wie vor als die selbstverständliche Normalität, während für Lesben und Schwule eine gesonderte Regelung besteht. Die Rechtsordnung erlaubt diesen

Letztlich führte die Einführung der Homo-Ehe nicht zur Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben und Schwulen, sondern lediglich zur Anerkennung einer bestimmten Lebensweise, nämlich der exklusiven Liebesbeziehung zweier Menschen.

zwar die amtliche Beglaubigung ihrer Beziehung, gesteht ihnen jedoch nicht die Anerkennung einer Eheschließung zu. An diesem Ausschluss im Einschluss würde wohl auch die vollständige rechtliche Angleichung kaum etwas ändern. So wie die Konstruktion der Homosexualität als fundierende Abweichung notwendig ist, damit Heterosexualität ihre vermeintliche Naturhaftigkeit und Normalität behaupten kann (vgl. Butler 2003: 157), fungiert die Eingetragene Lebenspartnerschaft symbolisch als das Andere, das Abweichende, die Kopie der heterosexuellen Ehe. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft stabilisiert die Ehe damit in ihrer Position als maßgebliches Original von Intimität und Sexualität, statt sie zu dezentralisieren. Ersichtlich wird dieser Sachverhalt schon an der alltagssprachlichen Bezeichnung, die die Homo-Ehe im Gegensatz zur heterosexuellen Ehe sexuell markiert und so semantisch von dieser trennt. Demnach kann durchaus geschlussfolgert werden, dass die Ehe mit der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in ihrer Funktion als symbolischer Stützpfeiler der heteronormativen Gesellschaftsordnung paradoxerweise eher noch gefestigt als untergraben wurde.

Gleiches Recht für alle?

Darüber hinaus ließe sich fragen, ob die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare das mit ihr verbundene Anliegen der Anerkennung und Absicherung nicht-heterosexueller L(i)ebensweisen in ihrer Mannigfaltigkeit nicht gänzlich verfehlt. So wird deutlich, dass durch die staatliche Anerkennung der Ehe nicht nur ein bestimmtes Begehren, nämlich heterosexuelles, abgesegnet wird. Vielmehr ist es die Ehegesetzgebung, mit der von Seiten des Staates alle ehelichen und eheähnlichen Beziehungsmodelle heraushoben und abweichende Formen von Intimität und Zusammensein als illegitim verworfen werden. Die staatliche Sexualpolitik stützt den Lebensentwurf der monogamen, exklusiven und auf Dauer angelegten Paarbeziehung und gibt vor, dieser sei für jedermann_frau uneingeschränkt erstrebenswert (vgl. Hark 2000: 91). Dieses heteronormative Verständnis von

Mit der Homo-Ehe bietet die staatliche Ordnung gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit moralischer Aufwertung und damit des Aufstiegs innerhalb der hierarchischen Stratifikation sexueller Lebensweisen in den Bereich des gesellschaftlich Legitimen.

legitimen L(i)ebensweisen ist auch der Homo-Ehe grundlegend eingeschrieben, denn die „Fokussierung auf die Anerkennung des Paares […] unterstellt, dass die Vorstellungen von Lesben und Schwulen vom ‚guten Leben' sich decken mit den bereits etablierten und normativ abgesicherten Vorstellungen" (Hark 2000: 91, Hervorhebung im Original). Durch die kritiklose Übernahme der heteronormativen Paarbeziehungsnorm wird diese und ihre Institutionalisierung in Gestalt der Ehe als scheinbar normal und in jedem Fall wünschenswert bestätigt.

Es sind also lediglich gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Beziehung amtlich beglaubigen lassen können und einen gewissen staatlichen Schutz und Unterstützung erhalten. In diesem Sinne gelingt es der Homo-Ehe zweifellos die Zone normaler und sozial anerkannter Beziehungsweisen und Sexualitäten ein Stück weit auszudehnen. Doch die Inklusion der heiratswilligen Homosexuellen in das bestehende Wertesystem wird zum Preis der Exklusion derer erkauft, die keine monogame und dauerhafte Zweierbeziehung leben (wollen oder können). Letztlich führte die Einführung der Homo-Ehe nicht zur Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben und Schwulen, sondern lediglich zur Anerkennung einer bestimmten Lebensweise, nämlich der exklusiven Liebesbeziehung zweier Menschen. Die staatliche Privilegierung der Paarbeziehung, die sich nun auch auf gleichgeschlechtliche Paare erstreckt, führt schlichtweg zur Benachteiligung alternativer Lebensentwürfe und aller Heiratsunwilligen (vgl. Warner 2000: 95ff.; Hark 2000: 84). Daher geht, so argumentiert Caren Lay (2000) prägnant, die Einführung der Homo-Ehe mit der symbolischen Konstruktion guter und schlechter „Perverser" einher. All jene gleichgeschlechtlich L(i)ebenden, die die Verpartnerung vollziehen und sich so in die gesellschaftliche Beziehungsnorm einfügen, werden als gute und sozialverträglich „Perverse" wahrgenommen und moralisch aufgewertet. Diejenigen jedoch, die sich verpartnerungsresistent zeigen, werden als schlechte „Perverse" gebrandmarkt, die ihren vermeintlich ichbezogenen Lebensvorstellungen ohne Rücksicht auf andere nachgehen.

Dass mittlerweile auch gleichgeschlechtlich L(i)ebenden das Recht zukommt, Paarbeziehungen amtlich beglaubigen und staatlich schützen zu lassen, ändert überhaupt nichts an der Diskriminierung außerehelicher Lebensmodelle, sondern verstärkt diese eher noch. Da sich, so kann mit Judith Butler (2011: 173) argumentiert werden, „[d]ie Sphäre der legitimen intimen Beziehungen […] dadurch etabliert, dass Bereiche der Illegitimität produziert und intensiviert werden", bedeutet der nachholende Einschluss ehemals Ausgeschlossener in den Bereich des Legitimen folglich eine Verengung des Handlungsspielraums für all die Menschen, denen diese Möglichkeit nicht offen steht oder die sie nicht in Anspruch nehmen wollen. Die negativen Konsequenzen dieser Entwicklung bekommen nicht nur unverheiratete Lesben und Schwule zu spüren. Ebenso werden heterosexuelle Singles, polyamore Beziehungsentwürfe und Einelternfamilien in besonderer Weise der Stigmatisierung und Marginalisierung ausgesetzt.

Auch heute noch wird Homosexualität im öffentlichen Bewusstsein oft schlicht auf Sex reduziert oder gar mit diesem gleichgesetzt. Dabei wird die Sexualität von Lesben und Schwulen mit Promiskuität, Verantwortungslosigkeit und Asozialität in Verbindung gebracht. Gerade den homosexuellen Subkulturen, die seit jeher einen offenen Umgang mit Sexualität pflegen und sich bewusst nicht an der hegemonialen Beziehungsnorm orientieren, wird dann schnell unkontrollierte, anomische, ja quasi subversive sexuelle Genusssucht unterstellt. In diesem Sinne fungiert die Eingetragene Lebenspartnerschaft ebenso wie ihr heterosexuelles Vorbild als ein Regulierungs- und Kontrollinstrumentarium staatlicher Sexualitätspolitik und kann damit auch als Versuch des Staates verstanden werden, die als bedrohlich wahrgenommenen homosexuellen Alternativszenen durch die Assimilation in die Beziehungsnorm zu heterosexualisieren und zu sexueller Anständigkeit zu disziplinieren (vgl. Baker 2000: 81ff.). Gayle Rubin zeigt auf, dass die gesellschaftliche Hierarchisierung des sexuellen Feldes kein starres Gefüge darstellt, sondern allzeit umkämpft ist und sich in ständigem Wandel befindet. Gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen nehmen hierbei aktuell eine ambivalente Position zwischen Anerkennung und Ablehnung, zwischen legitimer und illegitimer Existenz ein. „Während sich stabile Langzeitbeziehungen unter Lesben und Schwulen auf der Grenze des Akzeptablen befinden, halten sich Clublesben und promiskuitive Schwule nur so eben über den Gruppierungen am unteren Ende der Pyramide" (Rubin 2003 [1984]: 39). Mit der Homo-Ehe bietet die staatliche Ordnung gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit moralischer Aufwertung und damit des Aufstiegs innerhalb der hierarchischen Stratifikation sexueller Lebensweisen in den Bereich des

Eine tatsächliche Selbstbestimmung des persönlichen Lebensentwurfs kann nur über die rechtliche Gleichstellung und materielle Absicherung aller selbst gewählten und -gestalteten intimen Arrangements und menschlichen Existenzen erreicht werden.

gesellschaftlich Legitimen. Die Hoffnung auf Anerkennung über das Medium der amtlich beglaubigten Verpartnerung ist insofern sicherlich der entscheidende Grund, aus dem die Homo-Ehe eine derartige Attraktivität für einige Lesben und Schwule ausstrahlt, die sich den Einschluss in die beruhigende Normalität herbeisehnen. Dieser Wunsch nach einem als normal wahrgenommenen und staatlich abgesicherten Leben soll den Heiratswilligen hier weder abgesprochen noch soll er verurteilt werden. Im Sinne einer radikaldemokratischen und pluralistischen Sexualpolitik kann diese Forderung jedoch keineswegs sein. Einer solchen darf es eben gerade nicht darum gehen, zu beweisen, dass Homosexuelle genauso gewöhnlich und harmlos sind, wie all die anderen gesetzes- und normtreuen Bürgerinnen und Bürger auch. Vielmehr muss progressive Sexualpolitik beharrlich auf den gelebten Differenzen bestehen und stets darum bemüht sein, sichtbar zu machen, dass intime Arrangements und Formen des Zusammenlebens weitaus vielgestaltiger und lustvoller sein können, und es in Wirklichkeit bereits sind, als die hegemoniale heterosexuelle Beziehungsnorm glauben machen will.

Differenzen entfalten statt einebnen

Es wird also deutlich, dass die rechtliche Angleichung der Homo-Ehe an die traditionelle heterosexuelle Ehe kein Mehr an gesellschaftlicher Akzeptanz oder gar die Absicherung und Anerkennung vielfältiger Lebensgemeinschaften verheißt. Vielmehr findet durch die kritiklose Orientierung an der staatlich beglaubigten Institution der Ehe eine „progressive Konservierung" (Degele/Dries/Stauffer 2002: 138) der heteronormativen Verhältnisse statt. Damit wird eine vormals ausgeschlossene und stigmatisierte Bevölkerungsgruppe in die soziale und rechtliche Norm integriert, ohne dabei die Frage nach ihrer Legitimität auch nur ansatzweise aufzuwerfen. Welche Möglichkeiten hat nun eine Sexualpolitik der Vielfalt, um dieser heterosexuellen Normalisierung zu begegnen und die Anerkennung sexueller Pluralität zu erreichen? Jedenfalls darf sie nicht darauf

abzielen, nur für bestimmte Gruppen die Möglichkeit der Partizipation an den bestehenden Institutionen zu erwirken und damit den Kreis derer, die in den zweifelhaften Genuss von Sonderrechten kommen, schlicht zu erweitern. Einschluss, Aufwertung und Bevorzugung einer Gruppe hebt die grundlegend diskriminierenden sozialen Verhältnisse und Strukturen nicht auf, sondern bedeutet zwangsläufig Ausschluss, Abwertung und Benachteiligung anderer Gruppen. Heiraten ist und bleibt somit eine höchst diskriminierende und unethische Angelegenheit, die immer zulasten Nichtverheirateter vollzogen wird (vgl. Warner 2000: 82). Progressive Sexualpolitik kann sich dementsprechend nicht auf die bescheidene Reformierung des Bestehenden einlassen, sondern muss fundamentale soziale Veränderung anstreben (vgl. Warner 1991: 6).

„Statt uns an der Einförmigkeit einer normalisierten Bevölkerung zu orientieren", so Sabine Hark, „gälte es vielmehr, Differenzen zu entfalten, die ihre Grenze in der Autonomie und Freiheit der Anderen fände" (Hark 2000: 95). Eine solche gesellschaftliche Wertschätzung menschlicher Heterogenität ist ausschließlich über die Abschaffung jeglicher Sonderregelungen für bestimmte L(i)ebensweisen möglich. Eine tatsächliche Selbstbestimmung des persönlichen Lebensentwurfs kann nur über die rechtliche Gleichstellung und materielle Absicherung aller selbst gewählten und -gestalteten intimen Arrangements und menschlichen Existenzen erreicht werden. Statt also ein Stück vom altbackenen Kuchen gesellschaftlicher Privilegien zu verlangen, wie es die lesbisch/schwulen Bürgerrechtsverbände tun, sollte zuforderst der Versuch unternommen werden, einen neuen und für jedermann_frau schmackhaften Kuchen zu backen (vgl. Schenk 2000: 131ff.). Einen möglichen Anknüpfungspunkt bietet hierbei das Konzept der vertraglich geregelten Wahlverwandtschaften, denn Familienbande sind nicht nur da, wo biologisch begründete Verwandtschaftsverhältnisse bestehen, sondern auch und gerade dort, wo Menschen Verantwortung und Fürsorge füreinander übernehmen. Eine solche Institution würde jede_n in die Lage versetzen, selbst darüber zu bestimmen, welche Personen in den Kreis der Familie aufgenommen und wem Verfügungsgewalt über und Zuständigkeiten für persönliche Angelegenheiten eingeräumt werden. Die Ehe muss mit Einführung einer solchen juristischen Familienkonstellation nicht zwangsläufig abgeschafft werden. Sie würde jedoch ihren ungerechtfertigten Status als rechtlich privilegierte und materiell geförderte Sonderinstitution verlieren. Vergünstigungen sollten demnach nur noch dort gewährt werden, wo sie dringend benötigt werden, zum Beispiel in Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Der Vorteil einer solchen auf Heterogenität aufbauenden und abzielenden

Sexualpolitik liegt in der Möglichkeit, über Identitätspolitik hinausreichende politisch-solidarische Allianzen bilden (bspw. mit ehekritischen Heteras und Heteros) und politische Forderungen damit auf ein breiteres demokratisches Fundament stellen zu können. Über das Ansinnen der rechtlichen Gleichstellung aller denk- und lebbarer Beziehungsmodelle hinaus muss demokratische Sexualpolitik jedoch weiterhin die Destabilisierung der heterozentristischen Ordnung mit all ihren normierenden und ausschließenden Implikationen und Imperativen vorantreiben. Denn so lange Heterosexualität kulturelle Hegemonie besitzt, werden Menschen und L(i)ebensweisen, die ihr nicht entsprechen (wollen oder können), gesellschaftlich marginalisiert und stigmatisiert, ganz egal ob sie vor dem Gesetz gleich sind oder nicht.

ZUM AUTOR:

Martin Thiele, 27, hat Erziehungswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studiert. Zu seinen wissenschaftlichen Interessengebieten zählen: Kritische Erziehungswissenschaft; sozialkonstruktivistische und praxeologische Ansätze der Soziologie; soziologische Ungleichheitsforschung; erziehungswissenschaftliche Gender und Queer Studies; Kritische Männerforschung; qualitative Methoden der Sozialforschung.

LITERATURVERZEICHNIS

Baker, Jim (2000): Ich bin wie Du. In: Bubeck, Ilona (Hrsg.): Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe. Berlin: Querverlag, S. 81–86.

Butler, Judith (2003): Imitation und die Aufsässigkeit der Geschlechtsidentität. In: Kraß, Andreas (Hrsg.): Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies). Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 144–168.

Butler, Judith (2011): Ist Verwandtschaft immer schon heterosexuell? In: Butler, Judith: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 167–213.

Hark, Sabine (2000): „Vor dem Gesetz": Kämpfe um die Homo-Ehe. BRD und USA. In: Freiburger Frauenstudien 6/1, S. 81–98.

Hark, Sabine (2005): Queer Studies. In: Braun, Christina von/Stephan, Inge (Hrsg.): Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, S. 285–303.

Degele, Nina / Dries, Christian / Stauffer, Anne (2002): Rückschritt nach vorn. Soziologische Überlegungen zu „Homo-Ehe", Staat und queerer Liebe. In: polymorph (Hrsg.): (K)ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive. Berlin: Querverlag, S. 137–152.

Lay, Caren (2000): Böse, pervers und unehelich. http://jungleworld.com/artikel/2000/29/27290.html (15.07.2013).

Rich, Adrienne (1993 [Orig. 1980]): Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz. In: Schultz, Dagmar (Hrsg.): Audre Lorde und Adrienne Rich. Macht und Sinnlichkeit. Ausgewählte Texte. 4. Auflage. Berlin: Orlando Frauenverlag, S. 138–168.

Rubin, Gayle S. (2003 [Orig. 1984]): Sex denken: Anmerkungen zu einer radikalen Theorie der sexuellen Politik. In: Kraß, Andreas (Hrsg.): Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies). Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 31–79.

Schenk, Christina (2000): Einen neuen Kuchen backen. In: Bubeck, Ilona (Hrsg.): Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe. Berlin: Querverlag, S. 131–141.

Warner, Michael (1991): Introduction: Fear of a Queer Planet. In: Social Text 29, S. 3–17.

Warner, Michael (2000): Beyond Gay Marriage. In: The Trouble with Normal. Sex, Politics, and the Ethics of Queer Life. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press, S. 81–147.